

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

## **Paragrafen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht und Haftung
- § 3 Gebührenmaßstab und -höhe
- § 4 Gebühren in besonderen Fällen
- § 5 Widerspruchsgebühren
- § 6 Auslagen
- § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 8 Beitreibung
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 Gebührenverzeichnis

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 (GVBl.II/18, [Nr. 13]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der Sitzung vom 24.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst alle behördlichen Leistungen nach § 1 Abs. 2 BbgProstSchGZV. Danach sind die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach den Abschnitten 3 bis 5 einschließlich der diesbezüglichen Aufgaben nach § 34 Absatz 8 und § 35 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 und Absatz 2 bis 4 ProstSchG und zur Überwachung der Einhaltung der in § 32 ProstSchG geregelten Pflichten zuständig. Die Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte nehmen die ihnen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht und Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und -höhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif der Bestandteil dieser Satzung ist. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nachpflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Gebühren für die Rücknahme der beantragten Leistungen:
  1. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
  2. Wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 1/4 der Endgebühr fällig.
  3. Ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 vom Hundert der bei Vornahme der Leistung zur erhebenden Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr auf die Gebühr für die Leistung selber angerechnet.

### **§ 5**

#### **Widerspruchsgebühren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide wird dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 vom Hundert.
- (2) Im Falle der vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch infolge von Sach- und Rechtslagenänderung erledigt hat.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch die Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag ganz oder teilweise zu erstatten; es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Widerspruch eingelegt hat.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Regel sind Gebühren spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.

## **§ 8**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, Nr. 18) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, Nr. 64) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2021

gez.

Holger Kelch  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz